

VI.

Bon ohnordentlichem Verfahren
eines Unter-Richters in Concurs-
Sachen.

§. 1.

Auf Unrufen einiger Glaubigern des verlebten Cornelii S. ist Richtern zu M. am 3ten Januarii 1755. anbefohlen worden, daß er allinge Glaubigere des verlebten Cornelii S. sub certo Termino (falls sonst kein rechtlicher Anstand obhanden) abladen, statum bonorum formiren, befindenden Dingen nach formalem concursum excitire, solchemnach den sich etwa vorfindenden Ueberschuss des Vatterlichen Vermögens inter ejus Liberos theilen, und aus des Joann Petern S. Erblichem Antheile dessen Glaubigere förmst befriedigen sollte.

§. 2.

Zu dessen gehorsamster Befolgung hat der Richter zwar terminum auf den 13ten Hora nung abgestimmet, und die Glaubigere zu dem Ende abgeladen, daß sie alsdann coram Protocollo erscheinen, ihre Forderungen rechtfertigen, und der concursus creditorum formaliter befindenden Dingen nach dermalen expositi ret werden sollte. Dahingegen hat derselbe auch

auch am 8ten Hornung ein ferneres Befehl
verkünden lassen, daß des Cornelii S. Häuser,
Wiesen, Ackerland und Haussgeräth am 14ten
selbigen Monats dem meistbietenden ausge-
stellt, und versteigert werden solten.

S. 3.

Ob nun gleich der Joann Peter S. dawider
protestiret, und unter andern vorgestellet, daß
erstlich die Elterliche Schulden recht zu un-
tersuchen, und demnach die Theilung vorzuneh-
men wäre, Ob auch gleich sicherer Henrich P.
als Glaubiger des Joann Peter S. gebetten, daß
vorläufig die reintegration des Elterlichen
Vermögens genauer bejörget, und exacta se-
paratio Paternorum debitorum à fraternis
Henrici S. mögten beaussändiget werdenz so
hat der Richter mit der Versteigerung gleich-
wohlen forgefahren, terminum reluendi von
6. Wochen angesehet, und gar am 4ten Aprilis
die adjudication erkennet.

S. 4.

Worüber ersagter Joann Peter S. sich also
dahier beschweret, den Unterrichter verschiedener
Rechtig- und Ohnsörmlichkeiten beschuldiget, und
das ganze Verfahren aufzuheben gebetten.
Als nun der Richter dawider mit einem Be-
richte von selbsten eingekommen, so hat der
Procesz zwischen diesen beiden seinen Anfang ge-
nommen, und der S. eine Abfertigung des Be-
richts übergeben, welche dem Richter zum
Dfernern

fernern Gegenbericht communiciret worden. Der eingelangte Gegenbericht ist ferner dem S. zu schließlicher Handlung communicirt, und mit dieser die Sache zwar beschlossen, auch das Conclusivum wirklich produciret, immittelz aber von dem Richter noch eine Informatorial-Schrift übergeben, und wegen der Bevlagungen ad ulteriore notitiam communiciret worden. Nachdem nun der S. ulterius inventarium übergeben, und pro distributione auctorum gebetten, so will es nunmehr an dem seyn, daß der geschlossene Punct ordentlich untersucht, und beurtheilet werde.

S. 5.

Die erstere Ohnsärmlichkeit, deren der Richter beschuldiget wird, besteht darinnen, daß er kein inventarium der Elterlichen Verlassenschaft errichtet, keinen Statum formiret, sondern sogleich die Glaubigere ad Liquidandum abgeladen habe. Diese Ohnsärmlichkeit ist auch um so gegründeter, als eines Theils aus dem Protocollo distractionis nicht ersichtlich, ob alle versteigerte Sachen zu der Elterlichen Verlassenschaft gehörig, oder einige darunter seyen, welche dem Miterben Henrich S. zugehören. Andern Theils auch die Schulden nicht einmal abgesondert, sondern die Elterlichen Schulden mit des Sohns Henrich den Seinen durcheinander gemischt, und also die Verordnung überschritten worden, welche ausdrücklich

drüllich nach sich führet, daß nur die elterli-
chen Glaubigere solten abgeladen werden.

§. 6.

Hätte der Richter dieser Verordnung ges-
bührend nachgelebet, und nach deren Vor-
schrift das nothige beobachtet, so dürste sich
vielleicht ein ganz anderes geäusseret haben.
Sämmliche bey dem Richter eingeklagte
Schulden belaufen sich nach dessen eigener Auss-
rechnung zu 4951. Rthlr. wovon wann die
wider den Sohn Henrich mit eingeklagten und
zufolge derer Anlagen Sub N. 14. 15. 20. 22.
23. 24. 25. 27. & 38. in 2858. Rthlr. be-
stehenden Schulden abgezogen werden, so blei-
ben an väterlichen Schulden mehr nicht, dann
2093. Rthlr. übrig. Dahingegen ertragen
sich die bereits versteigerte Sachen, ausschließ-
lich der annoch ausgestellten zu 3032. Rthlr.
34. Alb. Falls nun (wie aus dem Subhasta-
tions-Decreto nicht anders abzunehmen)
sämmliche versteigerte Sachen zu der väterli-
chen Erbschaft gehörig; so macht sich der
Schluß von selbsten, daß das einsweilige Ver-
mögen die einsweiligen Schulden übersteige,
mithin der Concurs-Proceß noch zur Zeit keine
statt finde.

§. 7.

Hiewider will zwar von dem Richter einges-
wendet werden, daß der Sohn Henrich laut
seines eigenen ad Protocollum übergebenen

Status die väterlichen Schulden auf 12946; Rthlr. 19. Alb. das ganze Vermögen hingegen nur auf 7040. Rthlr. gestellet habe. Alleine eines Theils hat der Richter den Statum nicht recht eingesehen, sonst würde er schon wahrgenommen haben, daß die Güter und Gereyden zu 5455. Rthlr. so dann die Forderungen, oder **Activ-Schulden** zu 1352. Rthlr. angefallen, dagegen die noch wirklich vorfindlichen Schulden nur zu 4062. Rthlr. angesetzt werden. Andern Theils ist auch der Henrich nicht der einzige des Vatters Erb, sondern hat auch noch andere Miterben, mithin falls auch dieser Den Statum so, wie der Richter vorgiebet, gefügt gewesen, auf eines einzigen Miterben angerufen sogleich zu verfahren, sondern hätte sämmtliche Erben vorläufig über den Statum vernommen, und demnach allererst das nötigste verfügen sollen.

§. 8.

Aus diesem ist nun zugleich fattsam zu entnehmen, daß es dem Richter zu seiner Bertheidigung nicht gereichen möge, wann derselbe die zweytere Ohnformlichkeit, nemlich die überschnellte Versteigerung dadurch beschönigen will, daß der Henrich S. um die Versteigerung selbsten solle angerufen haben. Anerwogen der Richter hätte wissen sollen, und müssen, daß der Henrich darzu alleinig nicht befugt, mithin

er auch auf dessen einseitiges Anrufen zu decretiren nicht beinächtigt seye. Zudemē findet die angegebene Bittschrift sich nicht bey denen Acten, noch ist auch das Urbild von dem Richter beygelegt; ja in dem Subhaставtions-Decreto selbst nicht einmal angeführt, auf wessen Ans rufen, oder Begehren selbiges ertheilet seye. Ueber dies will der Kläger noch so gar durch einen gefährden Eyd behaupten, daß die in der Anlage sub Lit. A. unterschriebene Glaubis gere bey dem Richter vor der Versteigerung sich gemeldet, und deren Aussstellung nachgesucht hättēn. Immittelst aber scheint dieser Eyd, ob er gleich von dem Richter angenommen worden, mir um so überflüssiger, als nicht nur genug, daß obangeführter massen der Kläger, wie auch dessen Glaubiger Henrich P. dagegen protestiret, und Vorstellungen gehan; sondern auch dahier so viele Ohnformlichkeiten vorhan den, daß es auf diese einzige wenig ankommet.

§. 9.

Um also mit dessen Uebergehung ferner fortzuschreiten, so hat (welches nicht nur die drittēre Ohnformlichkeit, sondern anbey eine handgreifliche Richtigkeit ist) der Richter bey der Versteigerung des Richters Amt vertreten, und dessen ohnangesehen nicht nur des Cornelii S. neues Haus samt Plaße für 861. Rthlr. sondern auch andere Sachen, als nemlich ein Kus pfer-Geschirr für 52. Alb. ein Paar Pistolen für

1. Rthlr. 10. Alb. ein Glas für 2. Alb. und ein Buch für 6. Alb. an sich gesteigert, anben die decreta relutionis, so wohl, als auch adjudicationis ertheilt, mithin den Verkäufer, Käufer, Richter, Partey, und alles zugleich abgegeben.

§. 10.

Es suchet der saubere Richter dieses zwar das durch in etwas zu befieinen, daß er in Betref des an sich gesteigerten Hauses nicht nur das Richter-Amt abgelegt, und die adjudication, oder Zuschlag durch drey Schöpfe, und den Geschichtschreibern verrichten lassen, sondern auch in Ansehung seiner der Henrich S. auf die Einlöse verzichten hätte. Alleine es ist diese Befreiung nicht sein, vielmehr so grob, daß sie auch einem Halbschenden gleich in die Augen falle. Mein was kan es dem Richter wohl helfen, daß er in einem einzigen Puncten das Richter-Amt niedergelegt, und in allen übrigen verschen? was kann es ihm helfen, daß die Schöpfe den Zuschlag gehan, er dahingegen die Versteigerung selbsten gehalten? oder solle der Zuschlag allein die ganze Sache ausmachen? sollen die nebst dem Hause angekaufsten Sachen nur als Kleinigkeiten angesehen werden? und solle die nachherige des Henrich S. Verziehung alle vorherige Fehler, und Nichtigkeiten heilen? so doch was braucht es vieler Worte? das Verbrechen ist allzuoffenbar, und kann dahero keinwegs verklappet, und eingehüllt werden.

§. 11.

§. II.

Dieser kommt die vierte Ohnformlichkeit annoch hinzu, daß nemlich die Versteigerten Sachen vorläufig erforderlicher massen nicht geschätzt, und taxiret worden. Wenigstens ist bey den eingeschickten Acten kein Protocollum Taxationis ersindlich, noch auch sonst von dem Richter beygebracht worden. Statt dessen hat derselbe zwar ein Zeugniß beygeleget, wonnen vier Schöpfen beurkunden, daß sie die Sachen so taxiret, wie selbige in Protocollo von 14ten Februarii ausgestelllet worden. Das mit ist aber der Sache wenig geholfen; im Gegentheile wird dadurch annoch bestättiget, daß es mit der Schätzung ganz ohnordentlich hergegangen seye. Wann die Schöpfen die Sachen so taxiret, wie dieselben ausgestelllet worden, so folget ohnhintertreiblich, daß sie einige Sachen nicht geschätzet haben; immassen das Protocollum subhastationis ganz klar mit sich führet, daß einige Sachen, als nemlich ein kupferner Schäumlöffel, ein Deckel, ein Kuchenpfann, eine Scherre, ein klein Pfannen, ein Halter, ein gedeckelter Weinkrug, ein Hirschfänger, fort sonstige Kleinigkeiten ohne Tax ausgestelllet, und weiß Gott wie! darauf gesteigert worden. Indeme also das ohnordentliche Verfahren wenigstens in einigen obwohl geringen Stücken zu hellen Tagen lieget, so kann man leichte vermuthen, wie es mit den andern, und grossen Sachen hergegangen seye;

seye; zumalen der Richter, und Gerichtsschreiber derer einige an sich aufsteigert, und kein ordentliches Protocollum Taxationis aufzuweisen haben.

S. 12.

Bey solchem der Sachen bewandsam will es die übrigen angegebenen Ohnformlichkeiten, ob nemlich zu Versteigerung der ohnbeweglichen Güter der eine geschehene Kirchenruf genug, oder aber, nach Vorgeben des

von LUDOLF Tom 1. observ. 96.

drey auf drey nacheinander folgende Sonntage erforderlich, ob die von hieraus unterm 31sten Januarii, 7ten Merz, und 14ten Aprilis, erlassene Mandata inhibitoria dem Richter vor der adjudication präsentiret, und ob klägender Joann Peter S. zur Zeit der Versteigerung annoch minder- oder grobjährig gewesen, zu untersuchen um so überflüssiger seyn, als die bereits angewiesenen, und handgreiflichen Richtigkeiten zu Aufhebung, und Zernichtigung der vorgenommenen Versteigerung fasssam hinreichig, mithin die fernere Untersuchung ein mehreres nicht, dann ohnnothige Kosten bewirken mag.

S. 13.

Wannenherr meines ohnvorgreifflichen Ermessens ohne weiteren Verschub zu sprechen wüste: daß die vorgenommene Versteigerung, und Ver-

Stück.

57

Verfahren zu zerstörgen, und aufzuheben, an-
bey der beklagte Richter in die desfalls sowohl,
als auch dahier aufgegangene Kosten nach
rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen, so
dann dahier Commissio zu erkennen seye, von
denen Gebrüdern S. einen ordentlichen Statum
der väterlichen Hinterlassenschaft, wie auch
Schulden vorbringen, und rechtfertigen zu las-
sen, die sich gemeldet habende Glaubigere dar-
über zuvernehmen, dieselben zur Rechtfertigung
ihrer Forderungen anzurweisen, die väterlichen
Schulden, von derer Söhne den ihrigen ordent-
lich abzusondern, und ferner rechtlicher Ord-
nung nach zu verfahren.

VII.

Von Revolutarischer Erbung.

§. I.

Als Walraf Wilhelm Adam Freyherr
von S. Besitzer des Rittersches B. im
Jahre 1742. ohne Leibes-Erben verstor-
ben; so hat nebst verschiedenen andern auch der
Freyherr von S. zu F. sich als nechster revolu-
tarischer Erb ermeldten Rittersches B. ange-
geben, zu Behauptung seines Erb-Rechtes fol-
gende Stamm-Zafel

D s

Joana